

Wie ist zuständig?

- Wenn die Beschwerde eine Berufsfachkraft **eines Krankenhauses** betrifft, kann der Patient sich die Ombudsstelle des betreffenden Krankenhauses wenden.
- Betrifft die Beschwerde eine Berufsfachkraft der **ambulanten Versorgung**, ist die Föderale Ombudsstelle "Patientenrechte" zuständig :

FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt
Generaldirektion Organisation der Versorgungseinrichtungen
Place Victor Horta, 40 boite 10, 1060 Brüssel
www.patientrights.be

Französischsprachige föderale Ombudsperson
Tel. 02/524.85.21, fax. 02/524.85.38

Niederländischsprachige föderale Ombudsperson
Tel. 02/524.85.20, fax. 02/524.85.38

- Betrifft die Beschwerde eine Berufsfachkraft in **einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Einrichtung des betreuten Wohnens** oder **einem psychiatrischen Pflegeheim**, kann der zuständige Ombudsmann derjenige des Konzertierungsgremiums für mentale Gesundheit der betreffenden Region sein.
Die Kontaktangaben dieser Ombudspersonen sind direkt bei der Pflegeeinrichtung erhältlich oder unter www.patientrights.be.

Einige Fragen, die das Gesetz beantwortet

- Was muss ein Patient wissen, bevor er einer Behandlung zustimmt oder sie verweigert?
- Wie kann ein Patient seine Akte einsehen oder eine Kopie davon erhalten?
- Kann ein Minderjähriger allein seine Patientenrechte ausüben?
- Was geschieht, wenn ein Patient ins Koma fällt?
- Was ist bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen Patient und Fachkraft zu tun?

Mehr wissen?

www.patientrights.be

Kostenlos Broschüren oder Flyer bestellen:
FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt

Generaldirektion Organisation der Versorgungseinrichtungen
Dienst Legal Management

Place Victor Horta, 40 bte 10, 1060 Brüssel
brochurespatient@health.fgov.be

Eine Einladung zum Dialog



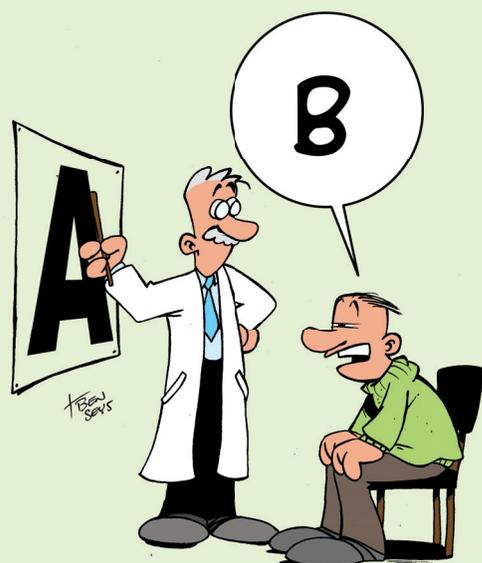
Gesetz "Patientenrechte"

www.patientrights.be

Eine Einladung zum Dialog

Das Gesetz vom 22. August 2002 zu den Patientenrechten legt das Verhältnis zwischen Patient (jede Person, die Gesundheitsversorgung gleich welcher Art erhält) und Berufsfachkraft (Arzt, Krankenpfleger, Zahnarzt, Apotheker, Hebamme, Kinesitherapeut, paramedizinisches Personal) fest. Das Gesetz möchte ebenfalls zu einer Verbesserung der Qualität der Gesundheitsversorgung beitragen.

Der Patient hat kraft des Gesetzes bestimmte Rechte, aber auch die Verantwortung, bestmöglich mit den Berufsfachkräften zusammen zu arbeiten.



Die Beziehung zwischen dem Patienten und der Berufsfachkraft

Der Patient hat die freie Wahl der Berufsfachkraft und kann diese Entscheidung jederzeit abändern. Er erhält die bestmögliche Versorgung. Dazu zählt auch die Behandlung zur Linderung von Schmerzen.

Die Berufsfachkraft teilt dem Patienten alle notwendigen Informationen mit, damit der Patient verstehen kann, wie es um seine Gesundheit bestellt ist und die sich sein Gesundheitszustand voraussichtlich entwickeln wird, es sei denn:

- der Patient möchte nicht informiert werden
- die Berufsfachkraft kommt zu dem Schluss, dass die Information zum Schaden des Patienten sein könnte.

Nachdem der Patient von der Berufsfachkraft über die geplante Behandlung informiert wurde (Art, Ziel, Kosten, Nebenwirkungen, eventuelle Alternativen), stimmt der Patient der Behandlung zu oder verweigert sie.

Ganz gleich um welche Art Behandlung es sich handelt, der Patient hat ein Anrecht darauf, dass seine Privatsphäre respektiert wird.

Die Berufsfachkraft führt für jeden Patienten fortlaufend eine Patientenakte und bewahrt diese an einem sicheren Ort auf.

Der Patient kann sich von einer Vertrauensperson beistehen lassen, um Informationen zu seinem Gesundheitszustand oder Zugang zu seiner Patientenakte zu erhalten.



Falls ein Patient seine Rechte nicht selbst ausüben kann, nimmt sein Stellvertreter die Rechte an seiner Stelle wahr.

Welche Einspruchsmöglichkeiten gibt es bei Problemen?

Jeder Patient kann bei der zuständigen Ombudsstelle Klage einreichen, wenn er der Meinung ist, dass seine Patientenrechte missachtet wurden (z.B. unzureichende Informationen über seinen Gesundheitszustand, erschwerter Zugang zur Patientenakte, unzureichende Gesundheitsversorgung). Der Patient kann sich gegebenenfalls von einer Vertrauensperson beistehen lassen.



Beschwerden können mündlich oder schriftlich eingereicht werden.

Die Ombudsleute arbeiten unabhängig und ergreifen weder für den Patienten noch für die Berufsfachkraft Partei. Sie versuchen den Dialog zwischen den Parteien wieder herzustellen und das Problem durch Austausch und Kommunikation zu beheben. Alle Schritte, die ein Ombudsmann einleitet, sind kostenlos.